

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Delmenhorst

Verkündet am 17.03.2021

48 C 8098/20 (VIII)

Lengtjes, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bremer Inkasso GmbH vertr. d. d. GF Bernd Drumann, Leerkämpe 12, 28259 Bremen,
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED],

gegen

[REDACTED]
Beklagter,

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Delmenhorst auf die mündliche Verhandlung vom 24.02.2021 durch den Richter am Amtsgericht Rüdebusch für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 708,19 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus jährlich seit dem 01.10.2019 sowie 40,00 Euro Verzugskosten zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreit

Dokument unterschrieben
von: Lengtjes, Vivien
am: 18.03.2021 08:08



3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Hinterlegung oder Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Der Streitwert beträgt 708,19 Euro.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Inkassounternehmen. Der Beklagte betreibt ein Einzelunternehmen für Heizung, Sanitär und Badsanierung.

Die Klägerin wurde beauftragt mit dem Einzug einer restlichen Werklohnforderung vom 02.05.2019 über 11.101,86 Euro. Die einzuziehende Forderung war von Beginn an bestritten. Die Klägerin sollte die Forderung vorgerichtlich einziehen. Die Klägerin erbat ergänzende Informationen.

Mit Schreiben vom 28.05.2019 war der Vertrag zwischen den Parteien einschließlich der vertraglichen Bedingungen bestätigt worden.

Unter dem 28.06.2019 forderte die Klägerin die Schuldner des Beklagten im Rahmen ihrer Tätigkeit als Inkassounternehmen zur Zahlung auf. Für diese Tätigkeit rechnete die Klägerin 958,19 Euro ab, vgl. Rechnung vom 28.08.2019. Die Abrechnung erfolgte gemäß den AGB der Klägerin. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an den gesetzlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG. Auf diese Rechnung zahlte der Beklagte einen Teilbetrag in einer Höhe, die er für die Arbeitsleistung der Klägerin als ausreichend erachtete.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe den Auftrag per Telefax vom 03.06.2019 erteilt. Die Inkassobedingungen seien Vertragsbestandteil geworden. Auf diese Bedingungen sei hingewiesen worden.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, der Auftrag sei nur für ein einfaches Mahnschreiben erfolgt, die Inkassobedingungen seien nicht einbezogen worden, für ein einfaches Mahnschreiben seien die Kosten übersetzt, eine Prüfung der Forderung sei durch die Klägerin nicht vorgenommen worden, die Forderung sei der Höhe nach nicht gerechtfertigt.

Ergänzend wird verwiesen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet aus entgeltlichem Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag, §§ 611, 675 BGB.

Die Klägerin ist als Inkassounternehmen tätig, war vom Beklagten beauftragt worden, sollte eine Forderung für den Beklagten einziehen in Höhe von 11.101,86 Euro.

Die Klägerin verwendet AGB. Die Klägerin war per Telefax beauftragt worden, das Telefax vom 03.06.2019 liegt vor. Auf die Inkassobedingungen war hingewiesen worden, diese sind dem Beklagten zugeleitet worden, diese sind Vertragsbestandteil geworden.

Die Auftragsbestätigung vom 28.05.2019 liegt vor, erfüllt die Anforderungen an ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben, nach Auswertung der Unterlagen wurde der Vertrag per Telefax anschließend schriftlich abgeschlossen.

Die Vergütung ist nicht übersetzt, orientiert sich an den Bestimmungen des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz), mithin an einer gesetzlichen Grundlage, die die von der Klägerin geltend gemachten Kosten für angemessen erachtet. Insoweit werden Rahmengebühren in Abhängigkeit vom Verfahrenswert (Gegenstandswert) erhoben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert ist bestimmt durch die Hauptforderung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Oldenburg, Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rüdebusch
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Delmenhorst, 18.03.2021

Lengties, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts